

GerAtrium  
Hörnlistrasse 76, 8330 Pfäffikon  
Telefon 044 953 43 43  
E-mail kontakt@geratrium.ch



# **Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)**

**zum Pensions- und  
Dienstleistungsvertrag  
stationär**

gültig ab 1. Januar 2026

## Inhaltsverzeichnis

1.	Philosophie des Pflegezentrums GerAtrium.....	1
2.	Allgemeines .....	1
3.	Vertragsdauer .....	1
3.1	Beginn.....	1
3.2	Auflösung.....	1
3.2.1	Ordentliche Kündigung .....	2
3.2.1.1	Langzeitpflege .....	2
3.2.1.2	Akut- und Übergangspflege (AÜP) .....	2
3.2.1.3	Ferien-Aufenthalt.....	2
3.2.2	Todesfall .....	2
3.2.3	Ausserordentliche Kündigung.....	2
3.2.4	Rücktritt vom Vertrag vor Eintritt.....	2
4.	Aufenthalt .....	3
4.1	Aufnahme .....	3
4.2	Zimmerreservation.....	3
4.3	Zimmerzuteilung.....	3
4.4	Zimmereinrichtung.....	3
4.5	Haftung und Versicherung .....	3
5.	Tarife und Rechnungsstellung.....	4
5.1	Tarifliste (Taxen).....	4
5.2	Pflegetarif .....	4
5.3	Zusätzliche Leistungen.....	4
5.4	Berechnung der Taxen.....	4
5.5	Kosten bei Abwesenheit.....	4
5.6	Rechnungsstellung.....	4
5.7	Rechnungsbegleichung.....	5
5.8	Zahlungsverzug.....	5
5.9	Gegenverrechnung von Forderungen.....	5
5.10	Erhebung einer Vorauszahlung .....	5
6.	Finanzierung.....	5
6.1	Ergänzungsleistungen zur AHV.....	5
6.2	Hilflosenentschädigung.....	6
6.3	Kostengutsprache.....	6
6.4	Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse .....	6
7.	Selbstbestimmung und Schutz bei Urteilsunfähigkeit .....	6
7.1	Kontaktperson .....	6
7.2	Freiheitseinschränkende Massnahmen.....	6
7.3	Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag.....	7

7.4	Sterbehilfe .....	7
7.5	Epidemie und Pandemie.....	7
8.	Datenschutz .....	8
9.	Schlussbestimmungen.....	8
9.1	Beschwerden .....	8
9.2	Änderungen der Vertragsbestimmungen.....	8
9.3	Gerichtsstand.....	8

## **1. Philosophie des Pflegezentrums GerAtrium**

Das GerAtrium ist das spezialisierte Pflegezentrum der Gemeinden Fehraltorf, Hittnau, Pfäffikon, Russikon und Weisslingen mit der Rechtsform einer selbstständigen Interkommunalen Anstalt (IKA) nach öffentlichem Recht. Es wird politisch und konfessionell neutral geführt. Zum GerAtrium gehören das Pflegezentrum mit vier Pflegeabteilungen im Bereich Langzeit-, Akut- und Übergangspflege (AÜP), Palliative Care sowie ein Tagestreff und das Haus Chriesibaum mit zwei Pflegeabteilungen für Menschen mit Demenz.

Das GerAtrium wird mit einer liberalen Grundhaltung geführt. Im Zentrum stehen eine hohe Lebensqualität und ein angenehmes Wohnklima für die Bewohnenden. Das GerAtrium achtet und fördert die Selbstständigkeit seiner Bewohnenden und respektiert deren Privatsphäre. Soziale Aktivitäten werden unterstützt, die Familie und nahestehende Personen werden nach Möglichkeit einbezogen.

## **2. Allgemeines**

Das GerAtrium Pfäffikon ZH erfüllt die gesetzlichen Anforderungen zum Betrieb eines Pflegezentrums. Die Pflegeabteilungen sind von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich anerkannt (Betriebsbewilligung und Eintrag auf der kantonalen Heimliste).

Seit dem 1. Januar 2011 gelten die neuen bundesrechtlichen Bestimmungen zur Pflegefinanzierung. Die Taxen richten sich nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) sowie den Richtlinien von Curaviva und den jeweils aktuellen Verträgen mit den Krankenversicherungen bzw. den vom Regierungsrat festgesetzten Taxen.

Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen regeln das Verhältnis zwischen dem Pflegezentrum GerAtrium und seinen Bewohnenden. Die Taxen werden jährlich überprüft und allenfalls angepasst und sind jeweils per 1. Januar gültig. Sie sind integrierender Bestandteil des «Pensions- und Dienstleistungsvertrages stationär».

Beim «Pensions- und Dienstleistungsvertrag stationär» handelt es sich um einen Vertrag, welcher sich aus Elementen verschiedener Vertragstypen zusammensetzt. Er stellt insbesondere keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253 ff. des Obligationenrechts dar. Die Tarife sind keine Mietzinsen und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden grundsätzlich nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394 ff. des Obligationenrechts beurteilt.

## **3. Vertragsdauer**

### **3.1 Beginn**

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Er ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

### **3.2 Auflösung**

Der Vertrag erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die vertretungsberechtigte Person erfolgen.

### **3.2.1 Ordentliche Kündigung**

#### **3.2.1.1 Langzeitpflege**

Der Vertrag kann beiderseits unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen aufgelöst werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Kündigungsfrist gilt ab dem Tag des Eintreffens.

#### **3.2.1.2 Akut- und Übergangspflege (AÜP)**

Der AÜP-Aufenthalt ist terminiert für 14 Tage, darum entfällt die Kündigung. Wird der Vertrag vor Ablauf der 14 Tage aufgelöst, fällt ab dem Austrittstag für 3 zusätzliche Tage die reduzierte Pensionstaxe an.

Sollte ein Aufenthalt nach der AÜP verlängert werden, tritt automatisch der Langzeitaufenthaltsvertrag in Kraft. Damit ändern sich die Kündigungsfrist und die Höhe der Vorauszahlung (vgl. Kapitel 5.10).

#### **3.2.1.3 Ferien-Aufenthalt**

Der Ferien-Aufenthalt ist terminiert, darum entfällt die Kündigung. Bei Nichtantritt des Ferienaufenthaltes oder vorzeitigem Austritt wird die reduzierte Pensionstaxe für 3 zusätzliche Tage erhoben.

### **3.2.2 Todesfall**

Bei Todesfall erlischt das Vertragsverhältnis 3 Tage nach dem Todestag. Für diese 3 Tage wird eine reduzierte Pensionstaxe gemäss aktueller Tarifliste verrechnet, jedoch kein Pflege- und Betreuungsaufwand.

Bei passiver Sterbehilfe durch eine anerkannte Sterbehilfeorganisation gilt die ordentliche Kündigungsfrist von 30 Tagen. Bei Eintritt eines natürlichen Todes vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist, erlischt das Vertragsverhältnis 3 Tage nach dem Todestag.

### **3.2.3 Ausserordentliche Kündigung**

Aus wichtigen Gründen kann der Vertrag beiderseits mit sofortiger Wirkung beendet werden. Wichtige Gründe sind Umstände, die die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zulassen.

Als wichtige Gründe gelten:

- Verletzung elementarer Regeln des Zusammenlebens
- Verlegung in eine Rehabilitationsklinik
- Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen

In jedem Fall ist für die Dauer von 3 Tagen die reduzierte Pensionstaxe geschuldet.

### **3.2.4 Rücktritt vom Vertrag vor Eintritt**

Treten neue Bewohnende kurzfristig, d.h. innerhalb von fünf Tagen vor dem vereinbarten Eintrittstermin, vom Pensions- und Dienstleistungsvertrag zurück, werden die Eintrittspauschale sowie die reduzierte Pensionstaxe für 14 Tage verrechnet. Diese Regelung kommt bei einem Todesfall vor dem vereinbarten Eintrittstermin nicht zur Anwendung.

## **4. Aufenthalt**

### **4.1 Aufnahme**

Einwohnerinnen und Einwohner der Trägergemeinden Fehraltorf, Hittnau, Pfäffikon, Rus-sikon und Weisslingen erhalten bei der Aufnahme den Vorzug.

Der Aufnahmeentscheid obliegt der Geschäftsleitung. Ein Eintritt kann erst erfolgen, wenn die Finanzierung des Aufenthaltes im Pflegezentrum gesichert ist und die Eintrittsformulare (inkl. beidseitig unterzeichnetem Pensions- und Dienstleistungsvertrag stationär) vollständig eingereicht worden sind. Die Geschäftsleitung ist befugt, vor Eintritt die nötigen Garantien (z.B. subsidiäre Kostengutsprache bei der zuständigen Wohngemeinde) einzuholen.

### **4.2 Zimmerreservation**

Das GerAtrium führt eine Warteliste. Ein Zimmer kann während längstens 3 Tagen gegen Verrechnung der entsprechenden reduzierten Taxe (80% der Pensionstaxe) reserviert werden.

### **4.3 Zimmerzuteilung**

Die Bewohnenden haben keinen Anspruch auf die Zuteilung eines bestimmten Zimmers. Das GerAtrium kann aus betrieblichen, organisatorischen, medizinischen oder pflegerischen Gründen einen Zimmerwechsel vornehmen. Dabei ist den Interessen der Bewohnenden angemessen Rechnung zu tragen.

### **4.4 Zimmereinrichtung**

Jedes Zimmer bzw. jeder Zimmerteil ist mit einem Pflegebett inkl. Spezialmatratze, einem Nachttisch, einem Tisch mit 2 Stühlen, einem Einbauschrank, einer Deckenlampe und Vor-hängen ausgestattet. Ebenfalls werden Radio/TV, Telefon (inkl. Gesprächsgebühren) und W-Lan unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Mit Ausnahme der Demenzwohngruppen sind alle Zimmer mit einem eigenen Fernseher ausgerüstet.

Die Bewohnenden können ihr Zimmer bzw. ihren Zimmerteil, in Absprache mit der Leitung Hotellerie, mit ergänzendem Mobiliar und eigenen Gegenständen einrichten, soweit dadurch die Betreuung und Pflege durch die Mitarbeitenden des GerAtrium nicht eingeschränkt werden und es die Zimmergrösse zulässt.

### **4.5 Haftung und Versicherung**

Die Bewohnenden können sich im Haus und der dazugehörigen Gartenanlage entsprechend ihrer Befindlichkeit und unter Berücksichtigung der betreuerischen Schutzmassnahmen frei bewegen. Für allfällige, gesundheitliche Schädigungen übernimmt das GerAtrium keine Haftung.

Die Bewohnenden haften für Sachschäden, die sie verschulden, insbesondere für Schäden an Gebäude, Infrastruktur, Mobiliar und Effekten. Während des Aufenthaltes im GerAtrium ist der Versicherungsschutz für die Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung durch die Bewohnenden bzw. deren gesetzliche Vertreter zu gewährleisten. Für abhanden gekommene Wertsachen übernimmt das GerAtrium keine Haftung.

## 5. Tarife und Rechnungsstellung

### 5.1 Tarifliste (Taxen)

Die «Tarifliste zum Pensions- und Dienstleistungsvertrag stationär» ist integrierender Bestandteil des «Pensions- und Dienstleistungsvertrages stationär». Es gilt die jeweils aktuelle Tarifliste. Änderungen der Tarifliste werden den Bewohnenden 30 Tage im Voraus schriftlich mitgeteilt.

### 5.2 Pflegetarif

Die Pflegetaxe umfasst individuelle Pflege- und Behandlungsleistungen im Umfang der Vergütung durch die obligatorische Krankenversicherung. Die Ermittlung der Pflegebedarfsstufe erfolgt mit dem Bedarfsermittlungssystem nach RAI/RUG. Die Bewohnenden werden nach einer Beobachtungsphase von 14 Tagen erstmals eingestuft. Die Einstufung wird halbjährlich überprüft, bei einer signifikanten Veränderung erfolgt eine sofortige Überprüfung. Die Verrechnung erfolgt ab dem Eintrittsdatum und richtet sich nach den vom Bundesrat bzw. dem Regierungsrat festgesetzten Tarifen. Die gesetzliche Grundlage dazu bildet Art. 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG).

### 5.3 Zusätzliche Leistungen

Bezogene Leistungen, die nicht in der Tarifliste enthalten sind, werden zusätzlich verrechnet und separat auf der Rechnung ausgewiesen.

### 5.4 Berechnung der Taxen

Die Taxen für die Pensions-, Betreuungs- und Pflegeleistungen werden nach der Anzahl der Belegungstage berechnet, ab dem effektiven Eintrittsdatum bzw. dem allfälligen Reservierungsdatum. Ein- und Austrittstage werden als ganze Tage verrechnet. An den Ein- und Austrittstagen werden zusätzlich Ein- und Austrittspauschalen in Rechnung gestellt.

### 5.5 Kosten bei Abwesenheit

Während Abwesenheiten wird kein Pflege- und Betreuungsaufwand verrechnet. Ab- und Anreisetag gelten nicht als Abwesenheit. Bei Urlaub wird für die ersten drei Tage die volle Pensionstaxe verrechnet. Ab dem vierten Tag wird die reduzierte Pensionstaxe in Rechnung gestellt. Bei einem vorübergehenden Aufenthalt in einem Akutspital wird nach dem Übertrittstag die reduzierte Pensionstaxe verrechnet.

### 5.6 Rechnungsstellung

Die ordentlichen Heimkosten setzen sich aus den Pensions-, Betreuungs- und Pflegetarifen zusammen. Diese werden in der Rechnung entsprechend ausgewiesen. Hinzu kommen Nebenleistungen gemäss KVG, wie Kosten für Medikamente, Therapien und Pflegematerialien sowie Leistungen für den persönlichen Bedarf.

Die Tarife sowie die zusätzlichen Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt und nachschüssig verrechnet.

Die KVG-Leistungen werden direkt der Krankenversicherung verrechnet (Tiers payant). Der Kostenanteil der öffentlichen Hand (Wohnsitzgemeinde) wird ebenfalls direkt verrechnet.

Allfällige Beanstandungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Ausstellungsdatum schriftlich an die Geschäftsleitung zu richten. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt und wird

rechtskräftig. Die Taxen sind von den Bewohnenden oder deren gesetzlichen Vertretern geschuldet. Vorbehalten bleibt die zusätzliche Haftung von Tarifgaranten.

## **5.7 Rechnungsbegleichung**

Der Zahlungsverkehr erfolgt grundsätzlich mittels Lastschriftverfahren mit Widerspruchsmöglichkeit (LSV) innerhalb von 20 Tagen. Die für die Einrichtung des LSV erforderlichen Unterlagen liegen dem «Pensions- und Dienstleistungsvertrag stationär» bei. Mit Gemeinden, Beratungszentren usw. wird der Zahlungsverkehr separat geregelt.

## **5.8 Zahlungsverzug**

Bei finanziellen Engpässen wird den Bewohnenden empfohlen, sich bei der Bewohneradministration zu melden, damit bei Bedarf eine externe finanzielle Beratung vermittelt werden kann.

Geraten Bewohnende mit der Zahlung in Verzug, ohne dies zu melden, kann das GerAtrium einen Verzugszins ab erster Rechnungsstellung von 5% (gem. OR Art. 73 Abs. 1) verlangen. Nach der zweiten Mahnung ist das GerAtrium berechtigt, den Vertrag per sofort zu kündigen (vgl. Kapitel 3.2.3).

Das GerAtrium behält sich vor, eine Betreibung bereits nach der ersten Mahnung einzuleiten.

## **5.9 Gegenverrechnung von Forderungen**

Den Bewohnenden steht kein Recht auf Gegenverrechnung ihrer Forderungen gegenüber ausstehenden Zahlungen an das GerAtrium zu.

## **5.10 Erhebung einer Vorauszahlung**

Mit der Vertragsunterzeichnung wird bei Langzeitaufenthalten eine Vorauszahlung an die Pensions- und Betreuungstaxen im Betrag von CHF 6'000.- fällig. Bei Aufenthalten der Akut- und Übergangspflege (AÜP) beträgt die Vorauszahlung CHF 3'000.-.

Die Vorauszahlung wird ohne Zinsvergütung mit der letzten Rechnung verrechnet, gegebenenfalls wird ein allfälliger Restbetrag nach der Endabrechnung rückvergütet.

# **6. Finanzierung**

## **6.1 Ergänzungsleistungen zur AHV**

Mit dem Einzug in eine stationäre Einrichtung empfiehlt es sich, dass die Bewohnenden Zusatz- bzw. Ergänzungsleistungen zur AHV vorsorglich beantragen, vorzugsweise auch bei Einkünften und Vermögen, die derzeit zur Finanzierung der Kosten des Aufenthaltes im GerAtrium ausreichen. Zuständig ist die AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde.

Die Zusatz- bzw. Ergänzungsleistungen zur AHV werden den Bezugsberechtigten von den entsprechenden Stellen direkt ausbezahlt und sind primär zur Deckung der für den Aufenthalt im GerAtrium anfallenden Kosten zu verwenden. In besonderen Fällen ist das GerAtrium berechtigt, eine Kopie des Gesuches zu verlangen.

## **6.2 Hilflosenentschädigung**

Die Invalidenversicherung leistet in der Regel bei mindestens einjähriger erheblicher Pflege Beiträge in Form von einer Hilflosenentschädigung. Das GerAtrium bietet Unterstützung beim Ausfüllen des pflegerischen Teils des Gesuches.

Die Hilflosenentschädigung wird den Bezugsberechtigten von den entsprechenden Stellen direkt ausbezahlt und ist primär zur Deckung der für den Aufenthalt im GerAtrium anfallenden Kosten zu verwenden. In besonderen Fällen ist das GerAtrium berechtigt, eine Kopie des Gesuches zu verlangen.

## **6.3 Kostengutsprache**

Für Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton muss eine Kostengutsprache für sämtliche Kosten (Pension/Betreuung/Pflege) eingeholt werden.

Für Personen mit gesetzlichem Wohnsitz ausserhalb der Trägergemeinden kann eine Kostengutsprache für den Anteil der öffentlichen Hand (Wohnsitzgemeinde) an den Pflegekosten verlangt werden.

## **6.4 Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse**

In begründeten Fällen kann von den Bewohnenden die Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse verlangt werden (z.B. bei Zahlungsverzug ab 30 Tagen).

# **7. Selbstbestimmung und Schutz bei Urteilsunfähigkeit**

## **7.1 Kontaktperson**

Vor dem Einzug in das GerAtrium wird empfohlen, eine Kontaktperson zu bestimmen, welche die persönliche Betreuung und Beratung der Bewohnenden übernehmen und gegebenenfalls in deren Namen folgende Aufgaben tätigen kann:

- Garantie einer persönlichen Betreuung
- Vertretung gegenüber allen Behörden
- Erledigung des administrativen Verkehrs zwischen den Bewohnenden und dem GerAtrium

Die Bewohnenden erteilen der Vertrauensperson zu diesem Zweck die notwendigen schriftlichen Vollmachten in der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Die Selbstständigkeit bleibt trotzdem gewährleistet. Die Vertrauensperson darf nur insoweit handeln, als die Bewohnenden nicht selber handeln wollen oder können.

## **7.2 Freiheitseinschränkende Massnahmen**

Das GerAtrium verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Auch müssen diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnenden oder von Dritten abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird den urteilsunfähigen Bewohnenden, wenn möglich im Beisein der gesetzlichen Vertretung, die Massnahme erklärt und dargelegt,

was geschieht, warum die Massnahme angeordnet wurde, wie lange diese voraussichtlich dauert und wer sich während dieser Zeit um die betroffene Person kümmert. Vorbehalten bleiben Notfallsituationen.

In einem Protokoll werden der Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme festgehalten. Die Bewohnenden oder eine nahestehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit schriftlich an die Erwachsenenschutzbehörde in Pfäffikon ZH gelangen.

Das GerAtrium verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert – so weit als möglich – Kontakte gegen aussen. Das GerAtrium ist verpflichtet, bei vermutetem Missbrauch, fehlender Vertretung etc. die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.

Das GerAtrium setzt sich für eine grösstmögliche Autonomie im Lebensalltag der Bewohnenden ein. Bei Selbstgefährdung oder Gefährdung Dritter kann die Autonomie unter Achtung der persönlichen Freiheit, in Absprache mit den Betroffenen, durch freiheitsbeschränkende Massnahmen begrenzt werden.

### **7.3 Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag**

Das GerAtrium empfiehlt den Bewohnenden, eine Patientenverfügung und/oder einen Vorsorgeauftrag zu verfassen. Damit der Patientenwille berücksichtigt werden kann, empfehlen wir, dem Pflegezentrum GerAtrium eine Kopie auszuhändigen.

### **7.4 Sterbehilfe**

Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 5. April 2023 ist das GerAtrium ab 1. Juli 2023 gegenüber den Bewohnenden verpflichtet, die Inanspruchnahme von Sterbehilfe auf deren eigene Kosten in den Räumlichkeiten des Pflegezentrums zu ermöglichen, soweit es sich um die gewohnte Umgebung der Bewohnenden handelt. Die Einhaltung der üblichen Sorgfaltspflichten sowie der gesetzlichen Bestimmungen für Sterbehilfe in der Schweiz (siehe dazu Grundlagenpapier «Begleiteter Suizid in Institutionen für Menschen mit Unterstützungsbedarf» von CURAVIVA Schweiz, April 2019) müssen erfüllt sein.

### **7.5 Epidemie und Pandemie**

Im Rahmen des hauseigenen Schutzkonzeptes ist für die Geschäftsleitung oberstes Ziel, das Risiko einer Ansteckung bei allen Personen, die im GerAtrium leben und arbeiten, tief zu halten und gleichzeitig den Bewohnenden das grösstmögliche Mass an persönlichen Kontakten und (Bewegungs-) Freiheiten einzuräumen.

Im Epidemie- oder Pandemiefall gelten die jeweils aktuellen Anordnungen des Bundes und des Kantons Zürich. Die von der Geschäftsleitung ergriffenen und darauf abgestützten Massnahmen sind zwingend umzusetzen.

Bei Missachtung dieser Massnahmen, sei es durch Bewohnende oder Angehörige, erfolgt eine Verwarnung. Im Wiederholungsfall kann der «Pensions- und Dienstleistungsvertrag stationär» mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden (vgl. Kapitel 3.2.3).

## 8. Datenschutz

Das GerAtrium verpflichtet sich, persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz zu behandeln. Mit der Unterzeichnung des «Pensions- und Dienstleistungsvertrages stationär» erklären sich die Bewohnenden damit einverstanden, dass persönliche Daten erhoben und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden und entbinden damit die Ärzte und das GerAtrium in der interdisziplinären Zusammenarbeit von ihrer gesetzlichen Schweigepflicht. Um eine angemessene pflegerische, medizinische und soziale Betreuung sicherzustellen, hat das GerAtrium das Recht, vom behandelnden Arzt die notwendigen Angaben zum Gesundheitszustand der Bewohnenden zu erhalten.

## 9. Schlussbestimmungen

### 9.1 Beschwerden

Beschwerden sind an die Geschäftsleitung des Pflegezentrums GerAtrium zu richten:

Pflegezentrum GerAtrium  
Geschäftsleitung  
Hörnlistrasse 76  
8330 Pfäffikon ZH

### 9.2 Änderungen der Vertragsbestimmungen

Allfällige Änderungen dieser allgemeinen Vertragsbestimmungen werden den Bewohnenden unverzüglich mitgeteilt. Sie gelten ohne Widerspruch innert einer Frist von 30 Tagen als genehmigt.

### 9.3 Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten ist Pfäffikon ZH.

Verwaltungsratsbeschluss vom 18. November 2025

  
André Bücheler  
Verwaltungsratspräsident

  
Enrico Caruso  
Direktor